

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.03.2012

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV.NRW S.516) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrschutzes vom 13.11.2007 (GV.NRW S. 561) zuletzt geändert am 21.12.2010 und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S.756) wird von der Stadt Kerpen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Kerpen vom 13.03.2012 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
Im Stadtteil

Kerpen

- am Sonntag vor Christi Himmelfahrt (anlässlich des Trödelmarktes)
- am Sonntag des 1. Wochenendes im Juli (anlässlich des Stadtfestes)
- am Sonntag des letzten Wochenendes im September (anlässlich des Bauernmarktes)
- am Sonntag des 1. Adventwochenendes

Horrem

- am Sonntag vor Ostern (anlässlich des Frühlings- und Ostermarktes)
- am 3. Sonntag im September (anlässlich des Cityfestes)
- am Sonntag des 2. Adventwochenendes (anlässlich des Weihnachtsmarktes)

Sindorf

- am 3. Sonntag im Mai (anlässlich des Maimarktes)
- am Sonntag des 3. Sonntages im Oktober (anlässlich des Oktobermarktes)
- am Sonntag des 3. Adventwochenendes (anlässlich des Weihnachtsmarktes)

Türnich/Balkhausen/Brüggen

- am 2. Wochenende nach Aschermittwoch (anlässlich des Ostermarktes)
- am 03. Oktober
- am Sonntag des 1. Adventwochenendes

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten offen hält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.05.2005 wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kerpen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, geltend gemacht werden.

Kerpen, 16.03.2012

Stadt Kerpen, als örtliche Ordnungsbehörde

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin